

Satzung des Zweckverbandes Erholungsgebiete Kempten (Allgäu) und Oberallgäu

Vom 05. Dezember 1973

	Seite
I. Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Rechtsstellung	2
§ 2 Mitgliedschaft	2
§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich	3
§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes	3
II. Verfassung und Verwaltung	
§ 5 Verbandsorgane	4
§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	4
§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung	4
§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung	5
§ 9 Beschlüsse in der Verbandsversammlung	5
§ 10 Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter	6
§ 11 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden	6
§ 12 Geschäftsführung	7
III. Wirtschafts- und Haushaltsführung	
§ 13 Anzuwendende Vorschriften	7
§ 14 Haushaltssatzung	7
§ 15 Deckung des Finanzbedarfs	7
§ 16 Rechnungsprüfung	8
IV. Schlussbestimmungen	
§ 17 Satzungsänderung und Auflösung des Zweckverbandes	9
§ 18 Inkrafttreten	9

Bekannt gemacht: 14. Dezember 1973 (RABl Schw. S. 155)

Geändert: 09. Juni 1976 (RABl Schw. S. 100)
21. Juni 1977 (RABl Schw. S. 75)
30. Juni 1980 (RABl Schw. 81 S. 5)
09. Juni 1988 (RABl Schw. S. 108)
20. März 1991 (RABl Schw. S. 121)
15. September 2004 (RABl Schw. S. 128)
26. Januar 2005 (RABl Schw. S. 90)
23. Januar 2006 (RABl Schw. S. 48)
29. März 2011 (RABl Schw. S. 39)
21. August 2012 (RABl Schw. S. 124)
28. Mai 2019 (RABl Schw. S. 117)
14. Juni 2022 (RABl Schw. S. 118)
02. Juli 2024 (RABl Schw. S. 110)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Sonthofen.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Oberallgäu, die Stadt Kempten (Allgäu), die Stadt Sonthofen, die Märkte Altusried, Bad Hindelang, Buchenberg, Dietmannsried, Oberstdorf, Sulzberg, Weitnau und Wiggensbach sowie die Gemeinden Balderschwang, Betzigau, Blaiachach, Bolsterlang, Durach, Fischen i. Allgäu, Obermaiselstein, Ofterschwang, Oy-Mittelberg, Rettenberg und Waltenhofen.

(2) Der Beitritt weiterer Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung. Er bedarf einer Änderung der Verbandsatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich dem Verbandsvorsitzenden gegenüber erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Hoheitsgebiet des Landkreises Oberallgäu und der Stadt Kempten (Allgäu).

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, Gebiete, die der Erholung oder Zwecken des Naturschutzes im Verbandsgebiet dienen, zu erwerben, zu pachten oder in sonstiger Weise sicherzustellen und den Erholungssuchenden zur Verfügung zu stellen. In Einzelfällen übernimmt er durch Beschluss der Zweckverbandsversammlung auch die Nutzung und Gestaltung dieser Flächen.

(2) Die Gemeinden, welche Verbandsmitglieder sind und in deren Hoheitsbereich sich eine der in Abs. 1 beschriebenen Anlagen befindet, übernehmen die Unterhaltung von Verbandsanlagen. Hiervon abweichende Regelungen werden durch Vertrag mit der jeweiligen Gemeinde geregelt.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Verbandsorgane sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Verbandsräte sind der jeweilige Landrat des Landkreises Oberallgäu und der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Kempten (Allgäu) sowie die jeweiligen Bürgermeister der Gemeinden, welche Verbandsmitglieder sind.

(3) Vertreter eines verhinderten Verbandsrates sind deren jeweilige Stellvertreter im Amt.

(4) Das Amt der Verbandsräte endet mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes. Das gleiche gilt für die Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden.

Der/Die Verbandsvorsitzende kann die Verbandsversammlung als Hybrid-Versammlung schriftlich einberufen. In der Einladung ist eine Frist zu benennen, bei der die Verbandsmitglieder mitzuteilen haben, ob sie durch Zuschaltung oder Präsenz an der Verbandsversammlung teilnehmen. Es gelten die Maßgaben des Art. 33a KommZG.

(2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

Der/Die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

Eine Hybrid-Versammlung darf in Teilen, in denen die Haushaltssatzung, der Erwerb von Grundstücken oder Personalangelegenheiten beschlossen werden sollen, nur bei Katastrophen- Pandemie- oder vergleichbaren Lagen stattfinden.

Bei der Hybrid-Sitzung müssen die/der Verbandsvorsitzende, deren/dessen Stellvertreter, die Geschäftsleitung und ein Protokollführer körperlich anwesend sein.

§ 9

Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Das Stimmenverhältnis in der Verbandsversammlung verteilt sich wie folgt:

Landkreis Oberallgäu	30 Stimmen
Stadt Kempten	20 Stimmen
20 kreisangehörige Städte/Märkte/Gemeinden	jeweils 1 Stimme (insgesamt 20)

Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst, es wird offen abgestimmt.

(5) Beschlüsse über Grundstücksgeschäfte oder Investitionen, die im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.

(6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis (Stimmenverhältnis) enthalten muss. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft der Kreisverwaltungsbehörde zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 10

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter

Der Verbandsvorsitzende ist der jeweilige Landrat des Landkreises Oberallgäu.
Sein Stellvertreter ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Kempten (Allgäu).

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihnen den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Übertragung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

§ 12 Geschäftsleitung

(1) Der Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu unterhält selbst keine Geschäftsstelle.

(2) Aufgaben der Geschäftsstelle überträgt der Zweckverband durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung auf eine Mitgliedskörperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 KommZG).

(3) Die Geschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Kassengeschäfte werden, soweit nicht die/der Verbandsvorsitzende zuständig ist, von Bediensteten des Landkreises Oberallgäu, von einem/r Mitarbeiter/in bzw. Bediensteten des Freistaats Bayern oder von einem/r Bediensteten einer Mitgliedskörperschaft des öffentlichen Rechts geleitet.

(4) Die Mitgliedskörperschaft des öffentlichen Rechts, die die Aufgaben erfüllt, erhebt vom Zweckverband für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes einen Verwaltungskostenbeitrag.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die für die Landkreise bestehenden Vorschriften entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 14 Haushaltssatzung

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist vor Beginn des Rechnungsjahres der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Mindestens vier Wochen vor der Beschlussfassung ist der Entwurf den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

(5) Soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, wird der Finanzbedarf des Zweckverbandes durch Umlagen gedeckt, die von den umlagepflichtigen Verbandsmitgliedern erhoben werden. Das Umlagen-Soll wird jeweils in der Haushaltssatzung festgesetzt und den Verbandsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(6) Die **Verwaltungsumlage** verteilt sich auf die Verbandsmitglieder wie folgt:

Landkreis Oberallgäu	7/12
Stadt Kempten (Allgäu)	5/12
20 kreisangehörige Städte/Märkte/Gemeinden	beitragsfrei.

(7) Die **Investitionsumlage** verteilt sich auf die Verbandsmitglieder, bei Maßnahmen

a) in den **nördlichen** Gemeindegebieten

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Oy-Mittelberg, Sulzberg, Waltenhofen, Weitnau und Wiggensbach bis zu einem Betrag von 50.000,00 € wie folgt:

Landkreis Oberallgäu	7/12
Stadt Kempten (Allgäu)	3/12
kreisangehörige(r) Stadt/Markt/Gemeinde in welcher die Maßnahme durchgeführt wird	2/12

b) in den **südlichen** Gemeindegebieten

Bad Hindelang, Balderschwang, Blaichach, Bolsterlang, Fischen i. Allgäu, Obermaiselstein, Oberstdorf, Ofterschwang, Rettenberg und Sonthofen bis zu einem Betrag von 50.000,00 € wie folgt:

Landkreis Oberallgäu	7/12
Stadt Kempten (Allgäu)	2/12
kreisangehörige(r) Stadt/Markt/Gemeinde in welcher die Maßnahme durchgeführt wird	3/12

c) im Gebiet der Stadt Kempten (Allgäu) bis zu einem Betrag von 50.000,00 € wie folgt:

Landkreis Oberallgäu	7/12
Stadt Kempten (Allgäu)	5/12

Bei Maßnahmen über 50.000,00 € wird der Umlageschlüssel für die Investitionsumlage jeweils eigens durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt. Ein Beschluss gegen die Stimmen eines durch den Umlageschlüssel für eine Investitionsumlage betroffenen Verbandsmitgliedes ist nicht möglich. Die Verpflichtung zur Übernahme der Unterhaltung von Anlagen (§4 Abs. 2) entfällt durch diese Kostenbeteiligung nicht.

§ 16 Rechnungsprüfung

Unbeschadet der Prüfungshoheit der Verbandsversammlung obliegt die örtliche Rechnungsprüfung im dreijährigen Wechsel der Stadt Kempten (Allgäu) und dem Landkreis Oberallgäu. Die Prüfung im dreijährigen Wechsel beginnt mit dem Haushaltsjahr 2024 durch den Landkreis Oberallgäu.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Satzungsänderung und Auflösung des Zweckverbandes

Für die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 19. Februar 1968 (RABl S. 33) außer Kraft.